

**Änderung des Studienplanes für das Masterstudium  
Sozioökonomie  
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

§ 3 Abs 2 lautet:

Das Masterstudium Sozioökonomie dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 42 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Sozioökonomie.

§ 5 lautet:

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Masterstudium Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Theorien und Methoden der Sozioökonomie (40 ECTS):</i>			
Grundlagen der Sozioökonomie	5	2	PI
Angewandte sozioökonomische Theorien und Methoden I	10	4	PI
Angewandte sozioökonomische Theorien und Methoden II	10	4	PI
Forschungs- und Projektmanagement	5	2	PI
Planung und Durchführung empirischer Studien I	5	2	PI
Planung und Durchführung empirischer Studien II	5	2	PI
<i>In Forschungs- und Praxisfelder der Sozioökonomie (34 ECTS):</i>			
Organisationen und Gruppen	8	4	PI
Systeme: Strukturen und Dynamik	8	4	PI
Sozialstruktur und sozialer Wandel	8	4	PI
Ökonomie und Politik	5	2	PI
Angewandte Ökonomie	5	2	PI
<i>In Forschungspraktika (16 ECTS):</i>			
Interdisziplinäres sozioökonomisches Forschungspraktikum I	6	2	PI
Interdisziplinäres sozioökonomisches Forschungspraktikum II	10	4	PI

(2) Im Rahmen des Masterstudiums Sozioökonomie ist zusätzlich eines der folgenden Anwendungsgebiete der Sozioökonomie im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren, die nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs

angeboten werden, wobei jedes Anwendungsgebiet aus zwei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden besteht:

1. Anwendungen und Perspektiven der Wirtschaftsgeographie
2. Nachhaltigkeit: Theorien und Umsetzungsbeispiele
3. Historische Strukturen und Prozesse: Konzepte und Perspektiven
4. Zielsetzungen und Einsatzfelder der Sozialpolitik
5. Praxis empirischen Arbeitens: Anwendung komplexer Verfahren
6. Non-Profit-Organisationen und Zivilgesellschaft
7. Soziales Kapital und Soziale Netzwerke
8. Strategien der Innovation: Innovationssysteme und Innovationspolitik
9. Modelle und Anwendungsgebiete der Demographie

In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 13.01.2015, genehmigt vom Senat am 28.01.2015, treten mit 01.10.2015 in Kraft.

§ 12 lautet:

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 13.01.2015, genehmigt vom Senat am 28.01.2015 zumindest eine der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Sozioökonomie“ oder „Institutionen und Zivilgesellschaft“ oder des Anwendungsgebietes „Non-Profit-Organisationen: Entwicklung und Strategien“ absolviert haben, sind berechtigt, dieses Studium in der am 30.09.2015 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der nunmehr geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.

ao.Univ.Prof. Dr. Gerda Bohmann